PATENTAMTS

OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS
DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [X] An Vorsitzende

ENTSCHEIDUNG vom 6. Juni 2000

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1056/97 - 3.3.4

Anmeldenummer: 88121675.8

Veröffentlichungsnummer: 0324162

IPC: C12N 15/62

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur gentechnischen Herstellung von Antikörpern

Patentinhaber:

Plückthun, Andreas, Dr., et al

Einsprechende:

- (02) Xoma Corp.
- (03) Celltech Therapeutics Ltd

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

- "Patentinhaber mit keiner Fassung einverstanden"
- "Widerruf des europäischen Patents"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1056/97 - 3.3.4

E N T S C H E I D U N G der Technischen Beschwerdekammer 3.3.4 vom 6. Juni 2000

Beschwerdeführer I: Plückthun, Andreas, Dr., et al.

(Patentinhaber) Jägerwirtstraße 3

D-81373 München (DE)

Vertreter: Keller, Günter, Dr.

Lederer, Keller & Riederer

Patentanwälte

Prinzregentenstraße 16 D-80538 München (DE)

Beschwerdeführer II: Celltech Therapeutics Ltd

(Einsprechender 03) 216 Bath Road

Slough, Berkshire SL1 4EN (GB)

Vertreter: Mercer, Christopher Paul

Carpmaels & Ransford 43, Bloomsbury Square London, WC1A 2RA (GB)

Weiterer Verfahrens- Xoma Corp.

beteiligter: 2910 Seventh St.

(Einsprechender 02) Berkeley, California 94710 (US)

Vertreter: Ritter, Stephen David

Mathys & Squire 100 Grays Inn Road London WC1X 8AL (GB)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 324 162 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 7. August 1997.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende: U. M. Kinkeldey Mitglieder: L. Galligani S. C. Perryman

- 1 - T 1056/97

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch die Zwischenentscheidung vom 7. August 1997 entschieden, das Patent Nr. 0 324 162 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung haben die Patentinhaber am
 6. Oktober 1997 und die Einsprechende (03) am
 9. Oktober 1997 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet. Sie haben die Beschwerdebegründungen jeweils am 15. Dezember 1997 und am 9. Dezember 1997 eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 9. Mai 2000 hat der Vertreter der Beschwerdeführer I (Patentinhaber) mitgeteilt, daß sie mit keiner Fassung des Patents einverstanden seien.

Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerden sind zulässig.
- 2. Da die Patentinhaber durch ihren Vertreter erklärt haben, daß sie mit keiner Fassung des Patents einverstanden sind und keine geänderte Fassung vorgelegt haben, ist das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidung T 73/84, ABl. EPA 08/85, 241).

1284.D .../...

T 1056/97 - 2 -

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
- 2. Das Patent Nr. 0 324 162 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Die Vorsitzende:

P. Martorana

U. M. Kinkeldey